

Familienrecht

Genehmigung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines minderjährigen Kindes

Unerlässliche Voraussetzung für die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines minderjährigen Kindes ist, dass dessen Eltern oder dessen Alleinsorgeberechtigter dem Gericht zu erkennen geben, dass sie eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung durchführen oder eine bereits durchgeführte Unterbringung aufrecht erhalten wollen. Das Gericht ordnet die Unterbringung selbst **nicht** an, sondern genehmigt - und überwacht - sie nur. Die Genehmigung des Familiengerichts wird grundsätzlich vorab erteilt und ist jeweils auf einen Zeitraum von grundsätzlich einem Jahr nach Erlass der Entscheidung begrenzt. Nach Ablauf der Genehmigung ist, soweit die Gründe für die Unterbringung weiter bestehen, ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Die nachträgliche Genehmigung sieht das Gesetz nur für bestimmte Ausnahmefälle vor.

Neben dem formlosen Antrag des/der Sorgeberechtigten setzt die richterliche Entscheidung das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens voraus. Es ist danach zu differenzieren, ob Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen besteht. Die richterliche Genehmigung hängt davon ab, ob sie dem Wohl des Kindes dient und ob die Maßnahme verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig kann eine Unterbringung nur sein, wenn sie geeignet ist, eine Heilung oder Besserung der Krankheit oder der Auffälligkeit des Kindes zu erreichen. Vorrang vor der Unterbringung haben Maßnahmen unterhalb der Schwelle des Freiheitsentzuges. Greift z.B. eine ambulante Therapie, dann hat die Unterbringung zu unterbleiben.

In Berlin wird die Unterbringung u. A. in folgenden Einrichtungen vorgenommen:

- Vivantes Klinikum im Friedrichshain, Landsberger Allee 49, 10249 Berlin
- St. Joseph-Krankenhaus, Bäumerplan 24, 12101 Berlin
- Ev. Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge, Herzbergstraße 79, 10365 Berlin
- DRK Kliniken Berlin/Westend, Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Das betroffene Kind muss angehört werden und das Jugendamt ist zu beteiligen. Das Jugendamt ist auch die zuständige Behörde für die Unterstützung der Eltern bei der Zuführung des Kindes in die Klinik. Ist das Kind abgänglich oder zur Mitarbeit nicht bereit, besteht die Möglichkeit, das minderjährige Kind sowohl zum Zwecke seiner Anhörung als auch seiner Begutachtung durch das Jugendamt vorführen zu lassen. Dieses darf vom Gericht erforderlichenfalls zur Gewaltanwendung ermächtigt werden und kann seinerseits im Wege der Amtshilfe die Polizei um Unterstützung ersuchen, die dann notfalls die Fahndung veranlasst.

Der Antrag kann auch schriftlich oder per Fax an das örtlich zuständige Familiengericht gestellt werden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Angabe der Anschriften, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten von Eltern und Kind
- ärztliches Gutachten zur Erforderlichkeit der Unterbringung
- Nachweis der Sorgeberechtigung des Antragstellers (Sorgeerklärung, Sorgerechtsbeschluss etc.)
- Geburtsurkunde des Minderjährigen
- soweit möglich - Angabe in welcher Einrichtung das Kind untergebracht werden soll

Stand: April 2017

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.

Herausgeber:
Der Präsident des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Möckernstr. 130, 10963 Berlin

